

5003

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 46/2011 betreffend 5% neue
erneuerbare Energie bis 2030 aus dem Kanton Zürich**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 26. Juni 2013,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 46/2011 betreffend 5% neue erneuerbare
Energie bis 2030 aus dem Kanton Zürich wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. Juni 2011 folgendes
von den Kantonsräten Hans Egli, Steinmaur, und Michael Welz, Ober-
embrach, am 14. Februar 2011 eingereichte Postulat zur Berichterstat-
tung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, mit einer Verordnung den
Leistungsauftrag gemäss § 8b EnG so zu formulieren, dass Netzbetrei-
ber bis 2030 mindestens 5% neue erneuerbare Energie aus dem Kan-
ton Zürich bereitstellen.

Als neue erneuerbare Energie gelten Photovoltaik, Windenergie,
Biogas und Geothermie. Der Regierungsrat sowie die massgebenden
Bewilligungsbehörden wie z. B. das AWEL müssen verpflichtet wer-
den, diesen Auftrag kooperativ mitzutragen. Allenfalls sind Gesetze
und Verordnungen anzupassen.

Bericht des Regierungsrates:

Gemäss Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) sorgt der Kanton für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung. Zudem schafft er Anreize für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energie (Art. 106 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat unterstützt den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und schafft dazu die nötigen Rahmenbedingungen. In den letzten Jahren wurden beispielsweise die Bewilligungsverfahren für Solaranlagen vereinfacht bzw. für Kleinanlagen aufgehoben. Die Stromerzeugung aus Kehrlichtverbrennungsanlagen wurde gesteigert. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Kanton Zürich haben etliche Sonnenenergie- und Biogasanlagen erstellt und insbesondere auch das Holzheizkraftwerk Aubrugg in Betrieb genommen. Zudem fördert der Bund mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) die Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien. Die eidgenössischen Räte haben in der Sommersession 2013 eine Erhöhung der zur Finanzierung der KEV auf dem Stromverbrauch erhobenen Abgabe beschlossen. Der Regierungsrat geht in seiner Energieplanung davon aus, dass im Kanton Zürich bereits ab 2020 das im Postulat genannte Ziel für 2030 von mindestens 5% neuer erneuerbarer Energie aus dem Kanton Zürich überschritten wird.

Tabelle: Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Kanton Zürich 2010 sowie erwartete Erzeugung 2020 und 2035 in Gigawattstunden (GWh).

	Ist Erzeugung 2010	Erwartete Erzeugung 2020	Erwartete Erzeugung 2035
Grosswasserkraft	520	530	540
Kleinwasserkraft	20	21	23
Kehricht	408	450	550
Wind	0	2	10
Biomasse	113	160	285
Sonne	10	70	450
Geothermie	0	20	100
Total	1071	1253	1985
Total in % des heutigen kantonalen Strombedarfs von rund 9000 GWh	11,9%	13,9%	22,1%
Total ohne Grosswasserkraft in % des heutigen kantonalen Strombedarfs von rund 9000 GWh	6,1%	8,0%	16,1%
Total ohne Grosswasserkraft und ohne nicht biogenen Anteil aus Kehrichtverbrennungsanlagen in % des heutigen kantonalen Strombedarfs von rund 9000 GWh	3,9%	5,5%	13,0%

(vgl. Broschüre «Energieerzeugung im Kanton Zürich» der Baudirektion vom Juli 2012)

Mit dem angenommenen Ausbaupfad der neuen erneuerbaren Energien im Kanton Zürich wird das Anliegen der Postulanten somit erfüllt. Eine zusätzliche Verpflichtung der Netzbetreiber über eine neue Verordnung ist daher nicht notwendig.

Zudem fehlt für die Umsetzung des Postulats sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene die gesetzliche Grundlage. Mit Art. 5 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) werden die Kantone ermächtigt, Leistungsaufträge an die Netzbetreiber zu erteilen. Gestützt auf diese Bestimmung, kann der Regierungsrat gemäss § 8b des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983

(EnerG, LS 730.1) die Netzbetreiber zu Leistungsaufträgen verpflichten, die folgenden Zwecken dienen:

- a. Verbesserung der Grundversorgung über das durch Art. 5–7 StromVG gebotene Mass,
- b. Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Art. 8 StromVG gebotene Mass, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen,
- c. Effizienzsteigerung der Elektrizitätsverwendung,
- d. Erbringung von Energiedienstleistungen, insbesondere zur Bereitstellung von Wärme, Kälte, Licht und mechanischer Arbeit.

In Übereinstimmung mit dem Stromversorgungsgesetz ist die Förderung der Stromerzeugung aus neuen erneuerbaren Quellen in § 8b EnerG als Leistungsauftrag nicht angeführt.

Das Stromversorgungsgesetz gewährleistet den Netz- bzw. Marktzugang. Damit können seit 2009 alle Strombezügerinnen und -bezüger mit einem Jahresbedarf ab 100 Megawattstunden (MWh) ihren Lieferanten frei wählen. Darunter fallen neben den Endkundinnen und Endkunden auch die Elektrizitätswerke, die Strom zur Weiterverteilung einkaufen. Vorgesehen ist, bis spätestens 2016 den Strommarkt für alle Strombezüger zu öffnen. Im liberalisierten Strommarkt werden die Rollen «Netzbetreiber» und «Stromlieferant» unterschieden. Der Netzbetreiber ist für die Gewährleistung des sicheren und zuverlässigen Betriebs seines Stromnetzes und der technischen Qualität der Stromversorgung verantwortlich. Zudem hat er in seinem Netzgebiet eine Anschlussverpflichtung. Er ist auch für die Grundversorgung der Endkundinnen und Endkunden verantwortlich, die auf den Netzzugang verzichten bzw. die derzeit darauf aufgrund ihres Jahresverbrauchs kein Anrecht haben. Der Netzbetreiber muss jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können. Der Stromlieferant hingegen ist netzgebietsübergreifend im freien Markt tätig. Er schliesst Lieferverträge mit marktberechtigten Strombezügerinnen und -bezügern ab und beschafft die elektrische Energie zu deren Versorgung. Für Stromlieferanten sieht das Stromversorgungsgesetz die Möglichkeit der Erteilung von Leistungsaufträgen nicht vor.

Die Steuerung des Ausbaus der Stromerzeugung aus neuen erneuerbaren Energien sollte auf jeden Fall zwischen Bund und Kantonen abgestimmt werden. Heute vollzieht der Bund die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen mit dem Instrument der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gemäss Art. 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0). Zusätzlich besteht nach Art. 7b Abs. 4 EnG die Möglichkeit, ab 2016 die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf ein Quotenmodell zur Lieferung von Strom aus

erneuerbaren Energien zu verpflichten. In seiner Energiestrategie 2050 schlägt der Bundesrat hochgesteckte Ziele für das Jahr 2035 für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien sowie einen Ausbau der KEV vor. Auf die Möglichkeit eines Quotenmodells soll hingegen künftig verzichtet werden. Die Forderung im Postulat entspräche sinngemäss einem kantonalen Quotenmodell für Netzbetreiber.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Ziele des Postulats auch ohne zusätzliche Regelung bereits 2020 dank den kantonalen Rahmenbedingungen, dem Einsatz der Stromproduzenten im Kanton Zürich und der Energiestrategie des Bundesrates übertroffen werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 46/2011 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi